

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Patrick-Marc Humke-Focks (LINKE), eingegangen am 10.09.2010

Welche Erfahrungen liegen der Landesregierung bezüglich der Praxis des Heims für straffällige Kinder und Jugendliche in Lohne vor?

Die Einrichtung eines Heims für straffällig gewordene Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 14 Jahren zur geschlossenen Unterbringung war auch in Niedersachsen von Anfang an umstritten. Eine ähnliche Einrichtung wurde in Hamburg in der Feuerbergstraße geführt und nach zahlreichen Negativschlagzeilen - von vielfältigen Ausbruchversuchen und Ausbrüchen über eine hohe Personalfuktuation bis hin zur Betreuung der Minderjährigen durch das Wachpersonal - wieder geschlossen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche wurden bislang in dieser Einrichtung untergebracht?
2. Wie viele dieser Kinder und Jugendliche stammen nicht aus Niedersachsen? Woher stammen diese Jugendlichen, und welche Gründe liegen für ihre Aufnahme in das niedersächsische Heim vor?
3. Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen haben einen Migrationshintergrund?
4. Wie viele von ihnen sind männlich bzw. weiblich?
5. Welche Personen bzw. Instanzen ordnen die Unterbringung im besagten Heim an, und welche Kriterien liegen hierbei zugrunde?
6. Hat es bereits besondere Vorkommnisse (z. B. Fluchtversuche) unter den eingeschlossenen Kindern und Jugendlichen gegeben, und wie sahen diese konkret aus?
7. Wie viele Pädagoginnen und Pädagogen arbeiten mit welchem Stellenumfang in dieser Einrichtung, und wie viele weitere Stellen mit welcher Qualifizierungsanforderung gibt es dort?
8. Ist bereits eine Fluktuation im Personal zu verzeichnen? Falls ja, in welchem Arbeitsbereich?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.09.2010 - II/721 - 777)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration
- 01.22 - 41543 (777) -

Hannover, den 21.10.2010

In der Kinder- und Jugendhilfe gab und gibt es immer wieder Personen, die von den herkömmlichen Kinder- und Jugendhilfeangeboten oder anderen Sonderbetreuungsformen, wie z. B. Intensivgruppen, nicht oder nicht mehr erreicht werden. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung beschlossen, für hochgradig gefährdete und kriminelle Kinder und Jugendliche eine geschlos-

sene Heimunterbringung mit erzieherischen und therapeutischen Konzepten auch in Niedersachsen zu ermöglichen.

Das Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth, Vechta, erhielt nach einer entsprechenden Ausschreibung und Vergabe am 17. Mai 2010 gemäß § 45 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) die Erlaubnis zum Betrieb einer geschlossenen intensivtherapeutischen Wohngruppe (GITW) in Lohne mit sieben Plätzen für Jungen im Alter von zehn bis vierzehn Jahren. Der Landkreis Vechta hat mit dem Träger die erforderliche Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung abgeschlossen.

Charakteristisch für die Zielgruppe der GITW sind gemäß Leistungsbeschreibung des Trägers z. B. folgende Problemlagen:

Massives Verweigerungsverhalten in allen Lebensbereichen, Halt- und Orientierungslosigkeit, Schulverweigerung, ständiges Weglaufen, Suchtmittelmissbrauch, ein hohes Gewalt- und Aggressionspotential, Impulskontrollstörungen, Autoaggressionen, sexuelle Auffälligkeiten, wiederholte Verstöße gegen Strafgesetze in schwerwiegender Weise, Einbindung in Gruppen Gleichaltriger mit krimineller Tendenz und/oder massive Beziehungskonflikte mit den Eltern.

Die GITW leistet Hilfe zur Erziehung auf der Grundlage des § 27 i. V. m. § 34 SGB VIII sowie Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder gemäß § 35 a SGB VIII. Die Aufnahme in die GITW erfordert als freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zuvor die Genehmigung eines Familiengerichts. Die Informationsrechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII), die Verfahrensvorschriften (§§ 151 ff., 312 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]) sowie die §§ 8 a, 45 ff., 72 a, 78 a ff., 85, 87 a SGB VIII sind dabei zu berücksichtigen.

Grundlage für die Betreuung in der GITW ist ein individueller Hilfeplan. Unter der Federführung des unterbringenden Jugendamtes und unter Beteiligung der Sorgeberechtigten sowie des betroffenen Kindes/Jugendlichen werden die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Hilfe sowie die Zielerreichung im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung gemeinsam mit der GITW regelmäßig überprüft (§§ 36, 37 SGB VIII).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Seit Erteilung der Betriebserlaubnis wurden fünf Jungen in der Einrichtung untergebracht; ein Jugendlicher wurde zwischenzeitlich wieder entlassen, sodass derzeit (Stand: 11. Oktober 2010) vier Plätze belegt sind.

Zu 2:

Öffentliche Träger der Jugendhilfe entscheiden in ihrem eigenen Wirkungskreis über die Gewährung von stationärer Hilfe zur Erziehung und die damit verbundene Einrichtungsauswahl.

Das Caritas-Sozialwerk als Träger nimmt Kinder und Jugendliche aus allen Bundesländern auf, wobei niedersächsischen Anfragen der Vorrang eingeräumt wird. Voraussetzung für jede Aufnahme ist, dass ein Beschluss gemäß § 1631 b BGB vorliegt und der Junge dem in der Leistungsbeschreibung dargestellten Personenkreis zuzurechnen ist.

Von den fünf Jungen, die bislang in der Einrichtung untergebracht sind, stammen zwei aus Niedersachsen, zwei aus Hamburg und einer aus Nordrhein-Westfalen.

Zu 3:

Zwei der bislang insgesamt unterbrachten fünf Jungen haben einen Migrationshintergrund.

Zu 4:

Das Konzept des Caritas-Sozialwerkes sieht ausschließlich die Aufnahme von Jungen vor.

Zu 5:

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist ein richterlicher Beschluss (Familiengericht) nach § 1631 b BGB, der eine „mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung“ genehmigt.

Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Der Beschluss erfolgt auf der Grundlage einer fachärztlichen Stellungnahme bzw. eines fachärztlichen Gutachtens.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 6:

In den bisherigen Betreuungsmonaten hat es drei Entweichungen gegeben. Die drei Jugendlichen sind am darauffolgenden Tag freiwillig in die Einrichtung zurückgekehrt.

Einem Jugendlichen gelang es, den Chip eines Mitarbeiters zu entwenden und somit die Türen zu öffnen. Den übrigen Jugendlichen ist es gelungen, mit Hilfsmitteln die Mauer des Innenhofs zu überwinden.

Nach diesen Vorkommnissen wurde die Zusammenarbeit insbesondere zu Sicherheitsfragen mit der Polizei intensiviert.

Zu 7:

Im pädagogischen Dienst der Gruppe arbeiten zehn Fachkräfte mit 9,5 Vollzeitstellen. Darüber hinaus gibt es folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- zwei Vollzeitlehrkräfte für die interne Beschulung,
- ein Psychologe mit halber Stelle für die psychologische und psychotherapeutische Betreuung der Kinder und Jugendlichen und deren Familien sowie für die Begleitung des Teams,
- ein begleitender Kinder- und Jugendpsychiater mit bis zu drei Stunden pro Woche auf Honorarbasis,
- eine Hauswirtschaftskraft mit halber Stelle.

Zu 8:

Zwei Fachkräfte aus dem pädagogischen Bereich und eine Lehrkraft aus dem Schulbereich haben die Einrichtung in der Probezeit im beiderseitigen Einvernehmen verlassen.

Aygül Özkan